

Quelle:



Gleichberechtigung am Arbeitsplatz -
Handreichung für AfG

Weitere Informationen...



Bezirksregierung Düsseldorf -
Gleichstellung



Ministerium für Schule und
Bildung in NRW - Gleichstellung



Landesgleichstellungsgesetz NRW

Fortbildungsangebote für AfG finden Sie im



Fortbildungskatalog der
Bezirksregierung Düsseldorf

Ansprechperson:

Daniela Mohr-Ramme, Dezernat 46
Tel. 0211 475 5746
daniela.mohr-ramme@brd.nrw.de

Haben Sie Fragen?

Dann lassen Sie sich beraten durch die
Fachberatung Gleichstellung:



Herausgeberin:

Bezirksregierung Düsseldorf
Vanessa Nolte
Pressesprecherin
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Telefon 0211/475-0
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Stand: November 2023

Fotos: Titel: © vegefox.com - stock.adobe.com,
Rückseite: © Falko Müller - Riesa - stock.adobe.com,
Innenseite: © BRN-Pixel - stock.adobe.com,
© Vlad Kochelaevskiy - stock.adobe.com



Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen an Schulen im Regierungsbezirk Düsseldorf

Gleichstellung an Schule
gemeinsam umsetzen



Warum gibt es Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen (AfG)?

Laut Landesgleichstellungsgesetz (LGG) berät und unterstützt die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen die Schulleitung bei der Realisierung des Gleichstellungsauftrages.

Verantwortlich für die Umsetzung der gleichstellungsrechtlichen Vorgaben ist die Schulleitung.

Wie wird die AfG bestellt?

Die Schulleitung bestellt die AfG schriftlich nach einem Interessenbekundungsverfahren oder einer internen Ausschreibung.

Eine befristete Bestellung ist möglich. Nach dem Landesgleichstellungsgesetz können nur Frauen bestellt werden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Lehrerrat ist nicht zulässig.



Wie wird die AfG entpflichtet?

Die AfG kann nur auf eigenen Wunsch entpflichtet werden, beispielsweise aufgrund von Pensionierung oder der Übernahme neuer Funktionen

Eine Entpflichtung seitens der Schulleitung ist nur bei schwerer Dienstpflichtverletzung möglich.

Pflichtbeteiligungen der AfG bei Personalmaßnahmen:

- Auswahlverfahren für befristete und unbefristete Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse
- Ausschreibungstexte
- Mehrarbeit
- Sonderurlaub in bestimmten Fällen
- Dienstbefreiung zum Stillen
- Auswahl von Teilnehmenden für Fortbildungsveranstaltungen
- Dienstreisen
- Entlassung und Kündigung auf eigenen Antrag, Auflösungsvertrag

Rechte der AfG bei der Pflichtbeteiligung:

- Frühzeitige Information
- Akteneinsicht
- Stimmberechtigtes Mitglied in Auswahlkommissionen
- Unmittelbares Vortragsrecht bei der Schulleitung und der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten der Bezirksregierung
- Widerspruchsrecht
- Informations-, Teilnahme- und Rederecht bei allen Besprechungen mit gleichstellungsrelevanten Aspekten

Weitere schulische Handlungsfelder

im Bereich der Gleichstellung sind vielfältig und können, je nach eigener Interessenlage und Ressourcen, gestaltet werden. Beispiele:

- Konzepte zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Impulse zur Fortbildungsplanung
- Frauenförderung
- Vermittlung bei Konflikten in Fragen der Gleichstellung auf Wunsch der Betroffenen
- Anregungen für gleichstellungsrelevante Aspekte von Unterricht und Schulleben



Dimensionen der Tätigkeit als AfG:

- Einberufung einer Frauenversammlung
- Fachliche Weisungsfreiheit
- Fortbildungsanspruch
- Benachteiligungsverbot
- Beurteilungsrelevanz (Schlüsselqualifikation für Beförderungsämter)